Ansprache von RR Christoph Neuhaus am 11. Januar 2016, 11.15 Uhr

Sehr geehrte, liebe Pfarrerinnen und Pfarrer,

Einige unter Ihnen haben im Laufe ihres Pfarrerlebens ihren Dienst in unterschiedlichen Kantonalkirchen versehen und deshalb die ganze Bandbreite des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat am eigenen Leibe miterlebt. Laut Matthäus 22,21 hat Jesus in aller Schlichtheit gesagt: „Gebt Gott, was Gottes ist und dem Kaiser, was des Kaisers ist". Was aber ist genau „Gottes", sodass es auf die Seite der Kirche gehört, und was ist des „Kaisers", sodass es vom Staat verantwortet werden muss? Um diese Frage ringen Kirche und Staat nun seit 2000 Jahren miteinander. „Was sind Staaten anders als grosse Räuberbanden, wenn es in ihnen keine Gerechtigkeit gibt?", hat der grosse Kirchenlehrer Augustinus (354-430 nach Christi Geburt) im 4. Buch seines monumentalen Werks. „De Civitate Dei", „Vom Gottesstaat" gefragt und damit gemeint, dass der Staat der Kirche bedarf wie das Brot des Salzes. Der Staat braucht die Kirche, damit sie ihn immer wieder an den grossen Horizont erinnert, in dem alles Leben steht. Der Staat braucht die Kirche, damit er selber nicht Vorletztes mit Letztem verwechselt, sondern weiss, dass alles staatliche Handeln begrenzt ist.

Umgekehrt braucht die Kirche und brauchen alle Religionen aber auch den Staat. Religion ist nicht nur Privatsache. Ihre Wirkungen betreffen immer die ganze Gesellschaft. Die Struktur unserer Bernischen Landeskirchen bedeutet, dass der Staat den Kirchen einen verlässlichen Rahmen gibt, in dem diese sich bewegen können. Die Verfassung des Kantons Bern stellt die bernischen Kirchgemeinden auf die gleiche Stufe wie die Einwohnergemeinden. Damit gibt der Kanton den Kirchgemeinden Regeln für ihre Verwaltungsführung, ihre Finanzordnung, ihre demokratischen Abläufe vor. Und die Kantonsverfassung legt auch fest, dass die Kirchgemeinden ihre Pfarrerinnen und Pfarrer selber wählen dürfen. Damit wird das Pfarramt zur öffentlichen Angelegenheit jeder Gemeinde. Der Kanton engagiert sich für die universitäre Ausbildung der Pfarrschaft. Damit legt er Wert darauf, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer sich nicht nur um ihre eigenen Gläubigen kümmern, sondern quer durch alle Schichten der Gesellschaft hindurch verbindend wirken und fähig sind, mit unterschiedlichsten Menschen und Schicksalen im Dialog zu sein. Der Kanton übergibt den Kirchen eine Mitverantwortung für die Gefängnisseelsorge, die Spitalseelsorge, die Heimseelsorge, das Care-Team. Und der Kanton wendet schliesslich für die Löhne der Pfarrschaft alljährlich rund 73 Millionen Franken auf. Seit dem ersten Januar 2016 gibt es im Kanton Bern immerhin noch 432,7 vom Kanton besoldete Vollzeitstellen. 2019 werden es immer noch 413,2 sein. Das sind ein Viertel mehr Stellen, als zum Beispiele die Kraftwerke Oberhasli KWO mit ihren insgesamt 342 Vollzeitstellen haben!!!

Dieses ur-demokratische System der Landeskirchen ist ein sehr freiheitliches System. Denn es schützt die Freiheit des Einzelnen vor jedem religiösen Fanatismus und bewahrt die Kirchen davor, zu privaten Stätten religiöser Indoktrination zu werden.

Wenn wir uns also anschicken, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Bern weiterzuentwickeln, dann nicht von ferne mit dem Ziel Voltaires, der jeden seiner Briefe mit dem Schlusssatz: „Ecrasez l'infâme!" unterschrieb und damit meinte, man müsste dem Christentum zu Leibe rücken. Sondern wir wollen, dass die Kirche mehr Autonomie bekommt mehr Freiheit, ihre eigenen Angelegenheiten auch selber an die Hand zu nehmen und damit weniger von den staatlichen Autoritäten abhängig zu sein. Was heisst das nun konkret, wie gehen wir vor?

Wie Sie wissen, haben Regierungsrat und Grosser Rat in der letzten Septembersession im Rahmen der Beratung des Berichtes „Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern" die Totalrevision des bernischen Kirchengesetzes beschlossen. Ein Kernpunkt der Revision betrifft die Übergabe der kantonalen Pfarrdienstverhältnisse von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) in die Verantwortung der drei Landeskirchen.

Die JGK ist für die Erarbeitung des neuen Kirchengesetzes zuständig. Hierzu hat sie eine **Projektorganisation** eingesetzt:

Die **Begleitgruppe** besteht unter meiner Leitung aus Ihrem Synodalratspräsidenten Andreas Zeller, ihrer Synodalrätin Pia Grossholz, Ihrem Synodalrat Stefan Ramseier, Josef Wäckerle als römisch-katholischem Synodalratspräsidenten, Arno Stadelmann als Bischofsvikar, Christoph Schuler als Präsident der christkatholischen Kommission, Hansruedi Spichiger als Präsident des Kirchgemeindeverbandes und Ihrem Synodalen Michael Graf als Präsident des Pfarrvereins. Die Begleitgrupppe berät mich als Direktor in allen strategischen und politischen Fragen des neuen Kirchengesetzes.

Auf operationeller Ebene ist die **Gesamtprojektleitung** an der Arbeit. Christoph Miesch als Generalsekretär der JGK hat den Vorsitz, Roman Mayer als stv Generalsekretär ist sein Stellvertreter, Martin Koelbing als BKA, Anna Bäumlin als Juristin im Rechtsamt und Daniel Inäbnit, Kirchenschreiber, als Vertreter der Kirchen komplettieren die Gesamtprojektleitung . Meine beiden engsten Mitarbeiter Miesch und Mayer haben als Kirchgemeinderäte langjährige Erfahrung in den beiden Landeskirchen sammeln können. Sie wissen also, um was es geht.

Die technischen Vorarbeiten für die Gesetzesrevision erfolgen in **fünf Arbeitsgruppen** (Teilprojekte 1 – 5), die je von einem Mitglied der Gesamtprojektleitung geleitet werden. In diesen Arbeitsgruppen sind ebenfalls alle kirchlichen Partner vertreten. Für die Evangelisch-reformierte Landeskirche wirken in den Arbeitsgruppen die Herren Christian Tappenbeck, Ueli Friederich als vom Synodalrat beigezogener Experte, Willy Oppliger sowie Stefan Hagenow mit. Der Kirchenschreiber Daniel Inäbnit leitet das Teilprojekt 5 zum Anpassungsbedarf der innerkirchlichen Gesetzgebung und zur Planung der Transition. Es geht in seinem Projekt vor allem darum abzuklären, welche Anpassungen in den Grundlagen der innerkirchlichen Gesetzgebung bis wann vorzunehmen sind, damit die Landeskirchen die Anstellungsverhältnisse der Pfarrschaft gut übernehmen können.

Die Vorschläge der Teilprojekte werden in der Gesamtprojektleitung und dann in der Begleitgruppe diskutiert. Es sollte so möglich sein, bis im kommenden Frühjahr einen Gesetzesentwurf für das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren unter den Direktionen des Regierungsrates vorzubereiten. Sie werden sich fragen: **weshalb diese Eile?** Könnte man das nicht etwas gemütlicher angehen? Der Grund für unser rasches Vorgehen liegt darin, dass das neue Kirchengesetz noch in der bis Mitte 2018 laufenden Legislaturperiode dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet werden soll. Aufgrund seiner intensiven Beschäftigung sowohl mit dem Expertenbericht als auch mit dem regierungsrätlichen Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat hat sich der Grosse Rat intensiv mit der Weiterentwicklung dieses Verhältnisses befasst und sich dabei das nötige Wissen über die Landeskirchen angeeignet. Der bis Mitte 2018 personell weitgehend unverändert zusammengesetzte Grosse Rat und seine vorberatende Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) sind deshalb gut eingearbeitet und in der Lage, das totalrevidierte Kirchengesetz zu beraten und zu verabschieden. Der im Frühling 2018 neu gewählte und personell wohl um rund einen Drittel erneuerte Grosse Rat sowie die SAK müssten in diesem Dossier wieder viel weiter vorne beginnen und das nötige Sachwissen erst aufbauen. Dadurch würde sich die Revision wohl um zwei Jahre verzögern und die Unsicherheit über die Ausgestaltung der Pfarrdienstverhältnisse würde andauern. Wir möchten eine solche Situation durch eine rasche Gesetzesrevision verhindern. Erst wenn die Grundzüge dieser Revision bekannt sind, können sich die Sozialpartner Landeskirchen und Pfarrschaft im Detail mit dem künftigen Personalrecht für die Pfarrdienstverhältnisse befassen.

Wie sieht der Zeitplan nun im Detail aus? Nach einem ersten kantonsinternen nicht öffentlichen Mitberichtsverfahren soll der Gesetzesentwurf vom Regierungsrat ab Mitte September 2016 einer dreimonatigen breiten Vernehmlassung unterzogen werden. Ab September 2016 wird der Gesetzesentwurf somit einer breiten Öffentlichkeit und den Medien vorgestellt. Während dieser Vernehmlassung können sich alle Parteien, Organisationen, die Landeskirchen und die Pfarrschaft mit ihren Anliegen einbringen. Die Synodalen werden an ihrer Wintersynode vom 6./7. Dezember im nächsten Jahr von ihrem Vorberatungs- und Antragsrecht Gebrauch machen können und sich zum Gesetzesentwurf äussern können. Der Regierungsrat wird den nach der Vernehmlassung überarbeiteten Gesetzesentwurf im Frühjahr 2017 zu Handen des Grossen Rates verabschieden. Der Synode steht auch gegenüber dem Grossen Rat ein Antragsrecht zu. Es ist somit vorgesehen,

dass sich die Synode in der Sommersynode am 30./31. Mai 2017 ein weiteres Mals mit dem Entwurf befassen wird. Der Grosse Rat wird den Entwurf im September 2017 in erster Lesung beraten und wohl frühestens im November 2017 in zweiter Lesung verabschieden.

Nach Ablauf der dreimonatigen Referendumsfrist könnte der Regierungsrat das Gesetz dann frühestens auf den 1. Januar 2019 in Kraft setzen, sehr wahrscheinlich aber später. Der Regierungsrat wird dabei vorgängig die Landeskirchen anhören und das neue Gesetz über die Landeskirchen erst dann in Kraft setzen, wenn die Landeskirchen für die Übernahme der Pfarrdienstverhältnisse bereit sind. Dies bedingt eine Anpassung des innerkirchlichen Rechts. Sodann sollen im Landeskirchengesetz auch Übergangsbestimmungen aufgenommen werden, damit die Dienstverhältnisse nahtlos übertragen werden können.

Wir sind interessiert, zum Gesetzesentwurf während der Vernehmlassung eine breite Diskussion führen zu können. Wenn Sie schon vorher Anliegen zur geplanten Revision haben, können Sie sich an Ihren Synodalrat wenden. Auch die übrigen beteiligten Partner, also der Synodalrat der Röm.-kath. Landeskirche und die Kommission der Christ.-kath. Landeskirche, der Kirchgemeindeverband und der Pfarrverein sowie der Bernische Staatspersonalverband BSPV werden sich in diesem Prozess nun von Anfang an einbringen und engagieren. Wir setzen alles daran, ein Kirchengesetz zu erarbeiten, das sowohl dem Kanton als auch den Landeskirchen, den Kirchgemeinden und der Pfarrschaft einen verlässlichen Rahmen bietet, um die gesellschaftlichen Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte zu bestehen.

Lassen Sie mich noch auf Etwas Inhaltliches eingehen:

Zuerst das Finanzielle: Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2015 bei der Beratung des Berichtes des Regierungsrates klar zum Ausdruck gebracht, dass auf weitere Sparmassnahmen im Bereich der Kirchen ausdrücklich zu verzichten sei. Die Gesetzesrevision wird somit nicht unter dem Zeichen des Sparens stehen. Der Kanton wird die Landeskirchen mit den nötigen finanziellen Mittel ausstatten, so dass sie die Besoldung der Pfarrschaft im heutigen Umfang weiterhin gewährleisten können. Wir sehen eine Zweiteilung der Staatsbeiträge an die Kirche vor. Ein Teil erfüllt die aus den historischen Rechtstiteln resultierenden Verpflichtungen des Kantons gegenüber der Evangelisch-reformierten Landeskirche. Der Staat hat 1804 die Kirchengüter übernommen und dafür die Besoldung einer bestimmen Anzahl von Pfarrstellen auf Dauer garantiert. Der andere Teil soll in Zukunft an Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Landeskirchen gebunden werden, mit welchen die gesellschaftlich relevanten Leistungen der drei Landeskirchen vom Kanton angemessen in Form von Staatsbeiträgen abgegolten werden. Die Leistungsverträge sollen während mehreren Jahren unverändert gelten, im Moment gehe ich von einer Dauer von sechs Jahren aus. Alle sechs Jahre müsste der Grosse Rat die Abgeltung für diese Leistungsverträge wieder festsetzen. Damit wäre das Kultusbudget des Kantons für die Landeskirchen verlässlicher, nämlich mindestens auf sechs Jahre hinaus planbar und gültig. Zu diesem System werden sich aber die politischen Behörden noch zu äussern haben.

Dann zu den Pfarrdienstverhältnissen: Ich persönlich **favorisiere folgenden Lösungsansatz**: Im revidierten Kirchengesetz soll eine Bestimmung aufgenommen werden, nach der die kantonalen Dienstverhältnisse mitsamt den bestehenden Arbeitsverhältnissen global an die Landeskirchen übergeben werden. In diesem Falle gelten alle bestehenden Arbeitsverträge mit allen gegenseitigen Verpflichtungen auch nach dem Übergang in die Verantwortung der Landeskirchen unverändert weiter. Ein gegenüber dem Kanton bestehendes Langzeitkontoguthaben würde auf den entsprechenden Stichtag hin automatisch zu einem Guthaben gegenüber der Kirche. Sämtliche Regelungen des staatlichen Personalgesetzes und der staatlichen Personalverordnung gälten während einer Uebergangsfrist unverändert weiter. Die Kirchen hätten dann genügend Zeit, der Pfarrschaft neue, eigene Arbeitsverträge auszustellen und ein eigenes kirchliches Personalrecht und Gehaltssystem zu erlassen. Die Rechtssicherheit würde damit gewahrt. Im Idealfall würde die einzelne Pfarrerin, der einzelne Pfarrer vom Uebergang selber gar nicht viel merken. Sein Lohnausweis bliebe inhaltlich genau gleich, nur der Absender wäre nun nicht mehr das kantonale Personalamt, sondern für die ev.-ref. Pfarrschaft die REFBEJUSO. In einem strukturierten Prozess

könnten die Landeskirchen und die Pfarrschaft als Sozialpartner die neuen innerkirchlichen Anstellungsbedingungen gemeinsam erarbeiten. Ich zweifle nicht daran, dass dies den Landeskirchen im partnerschaftlichen Dialog mit der Pfarrschaft und dem BSPV gelingen wird.

Lassen Sie mich zum Schluss festhalten, dass alles, was für die Kirchgemeinden und die Kirchen wichtig ist, vollumfänglich erhalten bleibt. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche bleibt nach wie vor eng, vergleichbar demjenigen zweier Geschwister, die zwar in verschiedenen Häusern, aber auf demselben Grundstück wohnen und einander bei jeder Gelegenheit helfen. Von den laïzistischen Verhältnissen Frankreichs oder von den freikirchlichen Verhältnissen Amerikas, wo die Verfassung zwischen Staat und Kirchen einen „wall of separation“ legt, sind wir Bernerinnen und Berner weit entfernt! Gott bewahre uns davor.

Ich kann Ihnen schliesslich versprechen, dass wir die Uebergabe der Dienstverhältnisse sorgfältig vorbereiten werden, so umsichtig wie die Gärtner, die einen grossen Baum umpflanzen: tausend kleine Wurzeln müssen sorgfältig gelöst und neu geerdet werden, damit sie auch am neuen Standort gut gedeihen können. **Wir schneiden nichts ab, sondern pflanzen es um**. Ich freue mich, für diese Aufgabe mit an der Arbeit zu sein.

Und jetzt gebe ich das Wort frei zum Fragen und Nachfragen, zu Spruch und Widerspruch und freue mich auf die Diskussion…